

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sonderwerbformen der DKM

1. Vorbemerkung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für die Sonderwerbformen der DKM. Abweichende Regelungen gelten nur, wenn der Veranstalter der DKM, die bbg Betriebsberatungs GmbH (im Folgenden „bbg“ genannt), diese schriftlich (E-Mail ist ausreichend) bestätigt.
- 1.2. Die Bestellung von Sonderwerbformen ist nur für Aussteller bzw. Mitaussteller der DKM möglich. Aussteller bzw. Mitaussteller, die eine Sonderwerbform bestellen werden im Folgenden „Werbende“ genannt.
- 1.3. bbg stellt die für die Sonderwerbform erforderliche Fläche dem Werbenden mietweise zur Verfügung. Die Umsetzung der Sonderwerbform erfolgt durch die bbg oder durch unsere Dienstleistungspartner wie beispielsweise Bartels & Klang GbR – Messe Event Agentur, Ludwig-Erhard-Str. 5, 45891 Gelsenkirchen oder Messe Dortmund GmbH, Strobellallee 45, 44139 Dortmund (im Folgenden „Messe Dortmund“). Der Werbende ist nicht berechtigt eigene Unternehmen für die Umsetzung der Sonderwerbform zu beauftragen.
- 1.4. Bei individuellen Sonderwerbformen wie bspw. Aktionsflächen hat sich der Werbende vor Bestellung der Sonderwerbform über die baulichen Gegebenheiten (Säulen, Brandschutzeinrichtungen etc.) zu informieren. Kann eine Sonderwerbform aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht umgesetzt werden und hat sich der Werbende vor Bestellung nicht über die baulichen Gegebenheiten informiert, kann der Vertrag nur gemäß Nr. 5 storniert werden. Evtl. Stornogebühren hat der Werbende zu tragen.
- 1.5. Sonderwerbformen sind von bbg bis spätestens 07.00 Uhr am ersten Messtag fertig zu stellen.

2. Vertragsschluss

Durch das Einsenden eines unterschriebenen Bestellformulars gibt der Werbende ein Vertragsangebot ab, dass der Annahme Bedarf. Mit Bestätigung kommt ein rechtsgültiger Vertrag zustande. **Die Bestellung der Sonderwerbform erfolgt unter Anerkennung dieser AGBs und der Aussteller-Teilnahmebedingungen der DKM.**

3. Genehmigung

Alle Sonderwerbformen müssen von der bbg bis zum **01.10.2019** genehmigt werden. Bei individuellen Sonderwerbformen wie bspw. Aktionsflächen ist eine Beschreibung der Ausführungs- und Bauart erforderlich. Die Anfrage für die Genehmigung und evtl. Beschreibungen sind zu senden an: rueger@bbg-gruppe.de. Für Anfragen nach dem 01.10.2019 wird eine Aufwandspauschale von 100,00 Euro je Genehmigung erhoben. Genehmigungen werden grundsätzlich nur schriftlich erteilt – eine E-Mail ist hierbei ausreichend. Mündliche Absprachen sind nicht verbindlich.

4. Werbeflächen

- 4.1. Alle zur Verwendung von Sonderwerbformen bereitgestellten Flächen sind pfleglich zu behandeln und im Ursprungszustand zurückzugeben.
- 4.2. Sollten Beschädigungen an der bereitgestellten Fläche entstehen, haftet der Werbende für den entstandenen Schaden.
- 4.3. Bei Änderungen der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge, die aus zwingenden technischen Gründen veranlasst sind, kann bbg die Fläche für die Sonderwerbform verlegen, ohne dass hierdurch ein Rücktritts- oder Minderungsrecht des Werbenden begründet wird. bbg ist verpflichtet, Änderungen der Lage, der Art oder Maße der Sonderwerbefläche dem Werbenden unverzüglich mitzuteilen.

5. Zahlungsbedingungen/Stornierung

- 5.1. bbg behält sich vor, bei Bestelleingang eine Teilrechnung zu stellen.
- 5.2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Schlussrechnungen der bbg innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Der Werbende ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.3. Eine Stornierung einer Sonderwerbform bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der bbg maßgeblich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sonderwerbformen der DKM

5.4. Eine kostenfreie Stornierung einer Sonderwerbform durch den Werbenden ist bis 4 Monate vor Messebeginn möglich. Bei einem Rücktritt bis 3 Monate vor Messebeginn fällt eine Stornogebühr von 33% des Auftragswertes an; bis 2 Monate vor Messebeginn fällt eine Stornogebühr von 50% des Auftragswertes an, es sei denn, dass der Werbende einen geringeren Schaden der bbg nachweist; in diesem Fall ist der (geringere) Schaden zu erstatten. Ein späterer Rücktritt ist nicht möglich, es sei denn, dass der Werbende kraft Gesetzes zum Rücktritt berechtigt ist. Als Tag des Messebeginns zählt der erste Messetag.

6. Kündigung

6.1. Kommt der Werbende mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann bbg den Vertrag nach seiner Wahl außerordentlich kündigen oder dem Werbenden eine andere Fläche als die ursprüngliche für die Sonderwerbform zuweisen.

6.2. bbg ist insbesondere berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn

- ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters eine Untervermietung oder Weitergabe der Sonderwerbform an Dritte erfolgt oder
- der Werbende zusätzlich Werbung für andere Unternehmen realisiert oder
- der Aufbau nach Ablauf der von bbg gesetzten Frist erfolgt oder
- die Umsetzung der Sonderwerbform nicht von unseren Dienstleistungspartnern durchgeführt wird oder
- die Sonderwerbform nicht schriftlich genehmigt wurde

6.3. Ist bbg berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen, hat der Werbende die volle Vergütung für die Sonderwerbform zu entrichten sowie für evtl. entstehende Folgekosten wie bspw. Räumung der Werbefläche aufzukommen.

7. Daten

Daten der Werbenden werden zum Zwecke der Vertragserfüllung an den jeweiligen Dienstleistungspartner weitergegeben, den bbg mit der Umsetzung der Sonderwerbform betraut. Eine Einwilligung zur Datenweitergabe wird hiermit erteilt. Im Übrigen gelten die Datenschutz- und Nutzungsbestimmungen der bbg, abrufbar unter www.bbg-gruppe.de/datenschutz.

Stand: Mai 2019